

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2569/93 DER KOMMISSION

vom 17. September 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 20
und 30,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1443/93 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2396/93⁽³⁾, haben die zustän-
digen Stellen der Mitgliedstaaten der Kommission
Angaben über die Referenzmengen der Marktbeteiligten
zugeleitet.Zur Überprüfung dieser Angaben ist mehr Zeit erfor-
derlich.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 wird wie
folgt geändert :

1. In Absatz 1 wird das Datum „21. September 1993“
ersetzt durch „28. September 1993“.
2. Der Absatz 3 wird ersetzt durch folgendes :

„(3) Die Lizenzanträge für die Einfuhr im Rahmen
des Zollkontingents im Zeitraum 1. Oktober bis
31. Dezember 1993 sind von den Marktbeteiligten bis
zum 30. September 1993 einzureichen.

Bis zum 1. Oktober 1993 teilen die zuständigen Stellen
der Mitgliedstaaten der Kommission für jede der
Gruppen von Marktbeteiligten gemäß Artikel 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 die Bananemengen
mit, für die Einfuhrlizenzen beantragt worden sind.

Die Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen des Zollkon-
tingents im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
1993 werden spätestens am 6. Oktober 1993 erteilt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 31. 8. 1993, S. 9.